

RS OGH 2014/5/6 14Os36/14x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.2014

Norm

StPO §87 Abs1

StPO §106 Abs2

Rechtssatz

Gemäß § 106 Abs 2 StPO hat das Beschwerdegericht, soweit gegen die Bewilligung einer Ermittlungsmaßnahme Beschwerde erhoben wird, auch über einen ? nach § 106 Abs 2 erster Satz StPO mit diesem Rechtsmittel zu verbindenden ? Einspruch zu entscheiden. Das bedeutet, dass Einspruch nicht zusteht, soweit Beschwerde (§ 87 Abs 1 StPO) ? auch gegen die Bewilligung erhoben werden kann, sämtliche Einspruchsgründe also in der Beschwerde vorzubringen sind und nicht (mehr) geltend gemacht werden können, wenn eine Beschwerde nicht eingebracht wird.

Entscheidungstexte

- 14 Os 36/14x
Entscheidungstext OGH 06.05.2014 14 Os 36/14x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129382

Im RIS seit

30.05.2014

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at